

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 31

Ausgegeben Oppeln, den 1. August 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 43 und 44 des Reichsgesetzblatts, S. 315; Zulassung von Ätzenleischweissapparaten, S. 315; Aufhebung einer Polizeiverordnung, betr. den Geschäftsverkehr der Inhaber von Wandlerlagern und Warenauktionen, S. 316; Leitfäden über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz, S. 316; Nachforschungen nach Kraftwagenführerschein und Kraftwägenführerschein, S. 316/317; öffentliche Verlobigung für Errettung eines Knaben vor dem Tode des Ertrinkens, S. 317; Kram- und Viehmärkte in Königshütte, S. 317; Einverleibung des Gutsbezirks Matoschau in den Gemeindebezirk Matoschau, S. 317; Auflösung der Synagogengemeinde Jüll, S. 317; Ziehung in der Lotterie des ostpreussischen Heimatmuseums, S. 317; desgl. der Lotterie zur Wiederherstellung Feste Coburg, S. 318; Errichtungsurkunde über Errichtung einer zweiten evangelischen Pfarrstelle in Tarnowitz, S. 318; Schluß der Schonzeit für Rebhühner pp., S. 318; desgl. für Vork-, Hasel- und Falanenbäume und Hennen, S. 318; Beseitigung von Staufschäden in Weichnütz und Straduna, S. 318; Verzeichnisse über Vorlesungen an der Kgl. Universität Breslau, S. 318; Enteignung in der Gemeinde Jabrze, S. 319; Rechnungsabschluss für 1913 der Haftpflicht-Vers.-Anstalt der Schlei. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, S. 319; Kündigung ausgeloster Kreisamtsbeisitzer von Ost-Gleiwitz, S. 320; Auslösung Schlesiischer Rentenbriefe, S. 320; Satzungen des Oberunterhaltungsverbandes Koblau-Annaberg, S. 320; Viehseuchen, S. 321; Personalnachrichten, S. 321; Nachtrag: Viehseuchepolizeiliche Anordnung, S. 322.

Sonderbeilage: Leitfäden über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz.

Reichsgesetzblatt.

697. Die Nummer 43 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4409 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die Krankenfürsorge auf geschlechtskranke niederländische Seeleute (§ 71 Abs. 2 S. D.), vom 30. Juni 1914, und unter

Nr. 4410 die Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 von Deutschland mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftsachen getroffene Vereinbarung, vom 6. Juli 1914.

698. Die Nummer 44 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4411 die Verordnung, betreffend Ueberweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika, vom 3. Juni 1914, und unter

Nr. 4412 die Verordnung, betreffend den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken, vom 4. Juli 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

699. Bekanntmachung,
betreffend

Zulassung von Ätzenleischweissapparaten.

Gemäß § 12 der Ätzenleischweissverordnung wird auf Antrag der Technischen Auffichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzenleischweissvereins für das Königreich Preußen der Deli-Ätzenleischweissapparat Type B der Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. in München unter der Typenbezeichnung J₂₃ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen bei gleichzeitiger Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze widerruflich zugelassen, sofern die im § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und o dajelbst erfüllt werden.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.
von Meyeren.

III 6182.

I G. XXIV. 512.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

700. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Einzigler Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 6. Februar 1880, betreffend den Geschäftsverkehr der Inhaber von Wanderlagern Warenauktionen, Amtsblatt der Königl. Regierung Breslau S. 73, Plegnitß S. 61, Oppeln S. 65), an deren Stelle die Vorschriften in den §§ 56 c und 148 Ziffer 7 b der Reichsgewerbeordnung getreten sind, wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 17. Juli 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,

J. A.

D. P. I G. 349 II Affig.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

701. Der Verband deutscher Elektrotechniker hat, um den Bau von Blitzableiteranlagen zu erleichtern und die Einführung der Blitzableiter in höherem Maße als bisher zu ermöglichen, Veißfäße über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz aufgestellt. Indem ich dies auf Veranlassung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntnis bringe, verweise ich auf die Sonderbeilage zu diesem Stück des Amtsblattes, worin die Veißfäße abgedruckt sind.

Weitere Abdrücke der Veißfäße können von Julius Springer in Berlin zum Preise von 0,30 M. für das Stück (10 Stück 2,60 M., 25 Stück 6,25 M.) bezogen werden.

Oppeln, den 15. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Lo XVIII pp. 432. J. B. Abegg.

702. Der Zahnarzt Bruno Siegel in Görlitz, Alfabetstraße 32, geboren am 25. April 1870 zu Görlitz hat den am 28. Januar 1911 von dem Regierungspräsidenten in Plegnitß ausgestellten

Führerschein für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschine der Klasse 3 a Eisennummer 614 I D. Nr. 67/11 verloren.

Nach dem Verbleib des Scheines sind Nachforschungen anzustellen; im Ermittlungsfalle ist er der ihn etwa widerrechtlich benutzenden Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Plegnitß zu Nr. I D. 20 Nr. 700 III alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Siegel hat einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 18. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/1557. J. A. Bracht.

703. Der Königl. Kreisierarzt Oswald Becker in Grünberg hat die von dem Regierungspräsidenten in Plegnitß am 18. Juli 1913 für das Kraftrad mit der Eisennummer I R. 752, Eisennummer 1563 ausgestellte Zulassungsbescheinigung verloren.

Es handelt sich um ein von dem Wanderer-Weil in Schönau bei Chemnitz hergestelltes Kraftfahrzeug mit der Fahrstellnummer 240514, Motornummer 12110, Art der Kraftquelle: Benzinmotor, 2,8 P. S.; Nutzleistung nach der Steuerformel 1,55 P. S., Gewicht 74 kg und zulässige Belastung 125 kg.

Ebenfalls hat der Königl. Kreisierarzt Oswald Becker in Grünberg, geboren am 9. Januar 1874 zu Snesen, den vom Regierungspräsidenten in Breslau am 12. Oktober 1911 Eisennummer 1178 erteilten Führerschein für Verbrennungsmaschinen der Klasse 3 b, der von mir am 4. September 1913, I D. Nr. 1482/13, Eisennummer 1472 auf Fahrräder der Klasse 1 erweitert worden ist, verloren.

Ich ersuche, nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung, sowie nach dem des Führerscheines eingehende Nachforschungen anzustellen, beide Scheine im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Plegnitß zu Nr. I D. 20 Nr. 1122 II alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Der Genannte hat Duplikatausfertigungen erhalten.

Oppeln, den 18. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/1555. J. A. Bracht.

704. Dem landwirtschaftlichen Volontär Max Reichtor, Paul Stigler in Hohenfriedeberg, Kreis Vollenhain, geboren am 13. Oktober 1894 zu Freiburg im Breisgau, Großherzogtum Baden, ist der am 7. Mai 1914 ausgestellte Führerschein für Krafträder der Klasse 1 Eisennummer St. 4 im Eisenbahnwagen auf der Strecke Breslau-Basel entwendet worden.

Ich ersuche, nach dem Verbleib des Führerscheins eingehende Nachforschungen anzustellen, den Führerschein im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Biegnitz zu Nr. I D 20 Kr. 1206 II alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Stigler hat einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 18. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/1556. J. A. Bracht.

705. Dem Fabrikanten Otto Henkel, geboren am 20. Mai 1869 in Mainz, wohnhaft in Wiesbaden, Beethovestraße 5, ist der von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 19. August 1910 unter Nr. 315 für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschine Klasse 3b ausgestellte Führerschein abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verbleib des Führerscheines Nachforschungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden zu Nr. Pr. I 4 G. 315 F. alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Henkel hat unter dem 9. d. Mts. einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 16. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/1534. J. A. Bracht.

706. Dem Kaufmann Karl Kuhlmann in Hannover, Joachimsstraße 6, hat seinen Kraftwagen mit der Erkennungsnummer I S 2256 an die Neue Automobil-Gesellschaft, Filiale Hannover, Osterstraße 83, verkauft. Diese hat das Fahrzeug weiter an den Landwirt Albrecht Schalk in Gellershagen, Landkreis Dielefeld, abgegeben, dem der Kraftwagen auf Grund einer neuen Abnahmebescheinigung von dem Herrn Regierungspräsidenten in Minden zugelassen worden ist.

Die alte Zulassungsbescheinigung I S 2256 nebst Kennzeichen ist jedoch der Neuen-Automobil-Gesellschaft, Filiale Hannover abhanden gekommen.

Ich ersuche Ermittlungen nach der Zulassungsbescheinigung und den Kennzeichen anzustellen, die Zulassungsbescheinigung der damit betroffenen Person abzunehmen, und nach Einleitung eines Strafverfahrens gegen die betreffende Person dem Regierungspräsidenten in Hannover zu Nr. I R. 2886 alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 22. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/1583. J. A. Bracht.

707. Dem Heizer Josef Rink in Bauerwitz, der am 7. Mai d. Js. den in den Mählgraben

gestürzten 3 jährigen Knaben Gerhard Rother, Sohn des Obermüllers Rother vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Entschlossenheit und Hilfsbereitschaft eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 20. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 1547. von Schwerin.

708. Der Provinzialrat der Provinz Schlesien hat auf Antrag des Magistrats Königshütte in seiner Sitzung am 20. Juni 1914 beschlossen, vom Jahre 1916 ab die in Königshütte bisher im März, Juni und Dezember abgehaltenen drei Kraam- und Viehmärkte und den im September abgehaltenen Viehmarkt von Mittwoch auf Donnerstag zu verlegen.

Oppeln, den 22. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

IG XV 1315. J. A. Abegg.

709. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Jabrze belegene Gutsbezirk Matoschau der Landgemeinde Matoschau in demselben Kreise einverleibt wird.

Die Vereinigung tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Oppeln, den 23. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Id XI. 2420. J. A. Weber.

710. Auf Grund der §§ 35, 36 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges. S. S. 263 ff.), betreffend die Verhältnisse der Juden, bestimmte ich Folgendes:

Nach Anhörung und unter Zustimmung sämtlicher Beteiligten wird hierdurch die Synagogengemeinde Jülz, Kreis Neustadt, in Folge des Rückganges ihrer Mitgliederzahl, wodurch eine ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten nicht mehr gewährleistet wird, aufgelöst.

Die Mitglieder, sowie das gesamte Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gemeinde Jülz werden mit der Synagogengemeinde Neustadt vereinigt. Diese Neuregelung tritt mit dem 15. August 1914 in Kraft.

Oppeln, den 24. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Id XXIII 2130. v. Schwerin.

711. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Juni 1914 — Amtsblatt Stück 27 Seite 277 Nr. 610 — bringe ich zur Kenntnis, daß der Herr Minister des Innern sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Ziehung der ersten Serie der dem Komitee des ostpreussischen Heimathmuseums in Königsberg durch Erlaß vom 17. Juni d. J. bewilligten Wertlotterie auf den 14. Januar 1915 verlegt wird und daß die Ziehung

der zweiten Serie dieser Lotterie am 8. Dezember 1915 stattfindet.

Oppeln, den 27. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

F. A.

I G. VII. 944. Simons.

712. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. August 1913 — Amtsblatt Stück 35 Seite 387 Nr. 847 — bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der fünften Serie der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Feste Coburg mit Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen auf den 19., 20., 21., 22. und 23. April 1915 festgesetzt worden ist. Mit dem Betrieb der Lose in Preußen darf erst Mitte Januar 1915 begonnen werden.

Oppeln, den 27. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

F. A.

I G. VII. 945. Simons.

713. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Larnowitz, Döbese Gleiwitz, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Breslau, den 20. Juli 1914.

(Siegel)

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien.
I 5343. F. B. gez. Unterschrift.

Oppeln, den 24. Juli 1914.

(Siegel)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

F. B. gez. Unterschrift.

II c XI 7091.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

714. Beschluß. Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1914

- den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wacheln und schottische Moorhühner auf **Donnerstag, den 20. August** festzusetzen, jedoch die Eröffnung der Jagd am Freitag, den 21. August stattfindet,
- es bezüglich des Schusses der Schonzeit für Drosseln (Krausmeißvogel) bei dem geistlichen

Termine, d. i. der 20. September einschließ-
lich zu belassen.

Oppeln, den 20. Juli 1914.

Der Bezirksausschuß.

F. B.

F. 14 18/2. von Carlshausen.

715. Beschluß. Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1914 den Schluß der Schonzeit für Vitz-, Fasel- und Fasanenhähne sowie für Vitz-, Fasel- und Fasanenhennen auf **Dienstag, den 29. September 1914** festzusetzen, jedoch die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Mittwoch, den 30. September 1914 stattfindet.

Oppeln, den 20. Juli 1914.

Der Bezirksausschuß.

F. B.

F. 14. 17/2. von Carlshausen.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

716. Der vom Kreisaußschuß Cosel in Sachen betreffend die Beseitigung von Stauschäden in den Gemarkungen Wechnitz und Straduna gemäß § 5 des Gesetzes, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- pp. Verfahren abgefaßte Präklusionsbescheid vom 14. Juli 1914 liegt im Kreisaußschußbureau in Cosel zu jedermanns Einsicht aus.

Restitutionsgesuche gegen diesen Bescheid müssen beim Kreisaußschuß in Cosel und zwar innerhalb derjenigen zwei Wochen angebracht werden, welche auf den Tag folgen, an dem das Amtsblatt, welche diese Anzeige enthält, ausgegeben wird.

Cosel, den 14. Juli 1914.

Der Kreisaußschuß des Kreises Cosel.
von Hauenschild.

717. Das **Vorlesungs-Verzeichnis** der Unterstit für das Winter Semester 1914/15 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags 3 bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr in dem im I. Stock belegenen Bedenkzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 23. Juli 1914.

Rektor und Senat der Königlichen Unterstit.

718. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage eines Bürgersteiges und Erweiterung der Brücke über das Beuthener Wasser im Zuge der Vorwerkstraße in Zabrze zu enteignende, in der Gemeinde Zabrze belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 4. August 1914, nachmittags 3¹/₄ Uhr,** in Zabrze an Ort und Stelle bei dem Grundstück Grundbuchblatt 766 auf der Vorwerkstraße anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ffd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet in Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kantonsbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Zabrze	7	796/102 u. v.	1. verwitwete Hausbesitzer Marie Schölich, geb. Madal, in Zabrze, 2. verehelichte Restaurateur Martha Dombröwsky, geb. Schölich, in Zabrze, 3. Uhrmacher Richard Schölich in Zabrze. 4. Fräulein Marie Anna Schölich in Zabrze, 5. Fräulein Gertrud Schölich in Zabrze.	Zabrze	20	766	Straße	—	—	78

Oppeln, den 25. Juli 1914.

Der Enteignungskommissar.
C o n r a d, Regierungsrat.

I G. XXI. 1234.

**719. Gastpflicht-Versicherungsanstalt
der Schlesiſchen landwirtschaftlichen
Bauerngenossenschaft.**

a) Rechnungsabſchluß für 1913.

Einnahme.

Beiträge	36993,00 M.
Beiträge für Schußwaffenver- ſicherung	3340,00 M.
Zinſen	685,89 M.
Entnahme aus dem Reſervefonds	4053,77 M.
Summa	45072,66 M.

Ausgabe.

Einmalige Entschädigungen (einschl. Prozeßkosten)	30426,31 M.
Zurückgeſetzte Schadenreſerve	2200,00 M.
Verwaltungskosten	6293,52 M.
Einlage in den Reſervefonds	6152,83 M.
Summa	45072,66 M.

b) Bilanz am 31. Dezember 1913.

Ffd. Nr.	Aktiva.	M	
		h	S
1	3 ¹ / ₂ % Schleiſche Provinzial- Hilfskaſſen-Obligat.	2647	35
2	4 % deſgl.	40169	45
3	3 ¹ / ₂ % Preußiſche Konſols	17338	00
4	Guthaben bei dem Betriebsfonds der Landeshauptkaſſe	8245	3
	Summa	68399	93
	Paſſiva.		
1	Reſervefonds	63559	53
2	Schadenreſervefonds	4840	40
	Summa	68399	93

Breslau, den 23. Juli 1914.

Der Landeshauptmann von Schleiſen.
Freiherr von Richthofen.

325. **Kündigung** ausgeloster Kreisanteilscheine des Kreises Loß-Gleiwitz.

Bei der am 24. März 1914 in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Juli 1881 stattgehabten Auslosung der laut Tilgungsplan für 1914 einzulösenden Anteilscheine des Kreises Loß-Gleiwitz wurden nachstehende Nummern der III. Ausgabe im Gesamtwerte von 59600 Mark zur Rückzahlung am 1. Oktober gezogen:

42 Stück litt. A a 1000 M. Nr. 861, 802, 926, 297, 1232, 119, 1239, 513, 273, 1044, 1145, 1006, 739, 935, 326, 1030, 480, 878, 1122, 680, 41, 378, 1233, 1007, 1245, 554, 1052, 502, 157, 695, 1098, 1039, 481, 706, 150, 310, 93, 49, 815, 1219, 126, 1118.

28 Stück litt. B a 500 Mark Nr. 191, 583, 109, 644, 456, 420, 448, 451, 182, 139, 491, 334, 254, 228, 210, 300, 675, 125, 606, 586, 443, 328, 617, 645, 375, 667, 392, 672, 18 Stück litt. C a 200 Mark Nr. 136, 87, 10, 222, 201, 50, 74, 365, 369, 291, 90, 143, 216, 159, 305, 240, 303, 396.

Die Verzinsung der ausgelosten Kreisanteilscheine hört mit Ende September 1914 auf. Fehlende Zinscoupons werden von den Einlösungsstellen an dem Kapitalsbetrage gekürzt.

Aus früheren Jahren befinden sich noch im Rückstande folgende ausgeloste Kreisanteilscheine Litt. B. Nr. 39 über 500 M. per 1. Oktober 1913.

Gleiwitz, den 26. März 1914.

Namens des Kreisausschusses
des Kreises Loß-Gleiwitz.

Der Vorsitzende.

F. H. v. A. Scheraden, Regierungsassessor.

720. **Auslosung** von **Schlesischen Rentenbriefen.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

Dienstag, den 18. August d. J.,
vormittags 9^{1/2} Uhr,

in unserem Sitzungszimmer, Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst, zur Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen Termin ansetzt.

Breslau, den 21. Juli 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlessen.

721. **Satzungen** für den **Oberunterhaltungsverband** **Koblau-Annaberg.**

Von den Landgemeinden Koblau und Annaberg, sowie dem Gutsbezirk Schillersdorf wird auf Grund der §§ 128—138 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 folgende Satzung vereinbart:

§ 1. Die Landgemeinden Koblau und Annaberg, sowie der Gutsbezirk Schillersdorf

bilden einen Verband zur Regulierung und Unterhaltung der Oberstrecke von der Einmündung des Mählagrabens bei Koblau bis zur Mählschen Fährde unterhalb Landesgrenzstein XIII.

Der Verband verpflichtet sich, die Flußstrecke in Gemäßheit des von dem Meliorationsbauamt zu Oppeln unter dem 25. Februar/19. März 1908 aufgestellten Projekts, soweit vorgenannte Flußstrecke in Frage kommt, unter Aufsicht des königlichen Meliorationsbaubeamten zu Oppeln auszubauen und demnächst zu unterhalten. Die entstehenden Kosten werden nach laufenden Metern Uferlänge aufgebracht.

§ 2. Der Verband führt den Namen „Oberunterhaltungsverband Koblau-Annaberg“.

Seine Verwaltung wird in Annaberg durch den Verbandsausschuß geführt, welcher besteht aus:

3 Vertretern der Gemeinde Koblau,

2 Vertretern der Gemeinde Annaberg,

2 Vertretern des Gutsbezirks Schillersdorf.

Vertreter der Gemeinden sind die Gemeindevorsteher bezw. deren gesetzliche Vertreter und Abgeordnete, welche von der Gemeindevertretung aus der Zahl derjenigen Personen gewählt werden, die in der betreff. oben Gemeinde zur Uebernahme des Amtes als Gemeindeverordnete befähigt sind.

Vertreter des Gutsbezirks ist der Gutsvorsteher, bezw. sein Stellvertreter oder ein von dem Gutsherrn bestellter, zur Uebernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigter Abgeordneter.

Im Verbandsausschuß führt jeder Vertreter eine Stimme. Die Wahl bezw. Bestellung von Abgeordneten in den Verbandsausschuß erfolgt für einen Zeitraum von 6 Jahren.

§ 3. Der Verband untersteht der Aufsicht des königlichen Landrats in Ratibor als Vorsitzender des Kreisausschusses in erster, und des königlichen Regierungspräsidenten in Oppeln in höherer und letzter Instanz nach den Bestimmungen des § 139 der Landgemeindeordnung.

§ 4. Den Vorsitz im Verbandsausschuß führt der Verbandsvorsteher, welchen der Verbandsausschuß aus seiner Mitte auf 6 Jahre wählt. Er bedarf, wenn er nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Befähigung durch den Landrat in Ratibor unter stängemäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeindeordnung.

Für Fälle der Behinderung des Verbandsvorstehers wird ein Vertreter des letzteren auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl und die Befähigung des Vertreters erfolgt in gleicher Weise, wie die des Verbandsvorstehers.

§ 5. Der Verbandsausschuß versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden berufen wird. Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Beratung. Der Vorsitzende ist zur Berufung

verpflichtet, wenn diese von 3 Mitgliedern des Verbandsausschusses unter Angabe des Grundes verlangt oder von dem Vorsitzenden des Kreis-ausschusses in Ratibor angeordnet wird. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstage wenigstens 2 Tage frei bleiben.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern bezw. Stimmen. Er beschließt nach einfacher Stimm-mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Ent-scheidung des Kreis-ausschusses einzuholen.

Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mit-glieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6. Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-angelegenheiten die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsteher bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

Der Vorsteher vertritt den Verband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen jedoch auß-er von dem Vorsteher noch von zwei weiteren Mit-gliedern des Verbandsausschusses unterschrieben und es muß ihnen der Verbandstempel be-gedrückt sein.

§ 7. Der Verbandsvorsteher zieht nach Maßgabe des im § 1 festgestellten Verteilungs-maßstabes die erforderlichen Beträge von den zum Verbande gehörigen Gemeinden und dem Gutsbezirk ein und teilt ihnen insbesondere am Beginn des Rechnungsjahres die nach dem von dem Kreis-ausschuß in Ratibor zu genehmigenden Unterhaltungsetat auf sie entfallenden Beträge mit.

§ 8. Soweit der zur Regulierung der Oberstrecke Koblau-Nitzschen Jahre erforderliche Grund und Boden nicht vom Verbande zum Eigentum erworben wird, soll den Anliegern auch fernerhin die Nutzung der Bösung gestattet sein.

Die Nutzung darf jedoch nur so erfolgen, wie die Wasserpolizeibehörde es zulassen wird.

§ 9. Der Verbandsausschuß hat alljährlich zweimal und zwar spätestens im Mai und September eine Schau der regulierten Flußstrecke vorzunehmen. Hier von ist 14 Tage vorher dem königlichen Landrat in Ratibor und dem könig-lichen Meliorationsbauamten in Oppeln Kenntnis zu geben.

§ 10. Diese Satzung tritt mit dem Tage

ihrer Genehmigung durch den Kreis-ausschuß in Ratibor in Kraft.

§ 11. Änderungen dieser Satzung sind von dem Verbandsausschuß zu beschließen und bedürfen der Bestätigung des Kreis-ausschusses in Ratibor. Schillersdorf, den 28. Juni 1909.

Der Verbandsausschuß.

gez. Sauer. Fleckner. Turdy. Czernik. Gabor. Hartmann.

Vorstehendes Statut wird gemäß § 128/131 der Landgemeindeordnung bestätigt.

Ratibor, den 9. Juli 1909.

Der Kreis-ausschuß des Landkreises
gez. Wellenkamp.

I. Nachtrag zur vorstehenden Satzung beschlossen in der Sitzung des Verbandsausschusses vom 27. Juni 1914.

Der Abz. 2 des § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Verband verpflichtet sich, die Flußstrecke nach dem Entwurf des Meliorationsbauamtes II zu Oppeln vom 25. Februar 1919, März 1908 und dem Nachtragsentwurf des Wasserbauamtes Ratibor vom 17. März 1913 auszubauen und demnächst zu unterhalten. Die entstehenden Kosten werden nach laufenden Metern Ufer-länge aufgebracht.“

Schillersdorf, den 27. Juni 1914.

Der Verbandsausschuß.

gez. Braun. Turdy. Czernik. Gabor. Hartmann. Pollak.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 9 des Zweckverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Ratibor, den 2. Juli 1914.

Der Kreis-ausschuß des Landkreises Ratibor.
gez. Wellenkamp.

722. Viehsuchen.

Erloschen.

Brustsche. Kr. Cosel: Unter dem Pferdebestande des Ackerbürgers Johann Chraszcz in Ober Glogau, Bergstraße Nr. 514.

723. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliegen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem beige-ordneten Gustav Sobanja in Tarnowitz;

das königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Gemeindefreier und Hauptlehrer a. D. Wilhelm Rasparek in Guschwitz, Kr. Falkenberg OS.;

das königlich Preussische Verdienstkreuz in Silber: dem Eisenbahngangführer a. D. Klosek in Reiffen;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Gemeindevorsteher Franz Greiff in Olescha, Kr. Groß Strehlitz, dem Magistralbüro-assistenten Ludwig Marczik in Rosenberg O.S.; dem Bahnwärter a. D. Tloz in Nensa, Kr. Ratibor, dem Herzoglichen Hauptkassendienner Peter Mrzizlob in Schloß Ratibor, Kr. Ratibor, dem Oberpostkassener Ahtellit in Schönwald, Kr. Gleiwitz, dem Oberpostkassener Wosnikowski in Mikolat, Kr. Pleß, dem Briefträger a. D. Kosubel in Ruda, Kr. Jabrze, dem Bauerauszügler Franz Wexfert in Dittersdorf, Kr. Neustadt O.S., dem Gärtnerstellenbesitzer, Waisenrat Hermann Pabich in Jakobsdorf, Kreis Falkenberg O.S.;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Gasanstaltskassenboten Ignaz Kallus und Nikolaus Kaletta, beide in Ratibor, dem Schutzmann a. D. Dieball in Oberglogau, Kr. Neustadt O.S.

Ernannt: der bisherige Kreissekretär Thäle in Belgitz zum Regierungssekretär in Oppeln, die Steuersupernumerare Loose in Gleiwitz und Polchmer in Rattowitz zu Steuersekretären, der bisherige Gerichtsassessor Pauf bei der Veranlagungskommission in Beuthen O.S. zum Regierungsassessor.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium Breslau:

Ernannt: der ordentliche Seminarlehrer Hanke in Rosenberg zum Königlichen Seminaroberlehrer am Lehrerseminar in Bälz.

724. Personal-Veränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.
Mittlere Beamte. Pensioniert: Amtsgerichtsekretär und Dolmetscher Rechnungsrat Humeny in Ratibor.

Ernannt: Gerichtsvollzieher Kr. A. Nied in Wünnelburg zum Gerichtsvollzieher daselbst.

Unterbeamte. Versetzt: Gerichtsdiener Ernst in Kropitz an das Landgericht in Görlitz.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

725. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Gewerbemäßige Viehkaufierer haben das gemäß § 93 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) zu führende Kontrollbuch bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes, insbesondere auch beim Auffuchen von Bestellungen bei sich zu führen und den beamteten Tierärzten, sowie den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 2. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorkommende Bestimmung werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 28. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

I f XII 1566. von Schwertp.

Leitsätze

über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz nebst Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen.

Aufgestellt vom Elektrotechnischen Verein und angenommen auf den Jahresversammlungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker 1901 und 1913.

1. Der Blitzableiter gewährt den Gebäuden und ihrem Inhalte Schutz gegen Schädigung oder Entzündung durch den Blitz. Seine Anwendung in immer weiterem Umfange ist durch Vereinfachung seiner Einrichtung und Verringerung seiner Kosten zu fördern.

2. Der Blitzableiter besteht aus:

- den Auffangvorrichtungen,
 - den Gebäudeleitungen und
 - den Erdleitungen.
- a) Die Auffangvorrichtungen sind emporragende Metallkörper, Flächen oder Leitungen. Die erfahrungsgemäßen Einschlagstellen (Turm- oder Siebelspitzen, Firstkanten des Daches, hochgelegene Schornsteinköpfe und andere, besonders emporragende Gebäudeteile) werden am besten selbst als Auffangvorrichtungen ausgebildet, oder mit solchen versehen.
- b) Die Gebäudeleitungen bilden eine zusammenhängende metallische Verbindung der Auffangvorrichtungen mit den Erdleitungen; sie sollen das Gebäude, namentlich das Dach möglichst allseitig umspannen und von den Auffangvorrichtungen auf den zulässig kürzesten Wegen und unter tunlichster Vermeidung scharferer Krümmungen zur Erde führen.
- c) Die Erdleitungen bestehen aus metallenen Leitungen, welche sich an die unteren Enden der Gebäudeleitungen anschließen und in den Erdboden eindringen; sie sollen sich hier unter Bevorzugung feuchter Stellen möglichst weit ausbreiten.

3. Metallene Gebäudeteile und größere Metallmassen im und am Gebäude, insbesondere solche,

welche mit der Erde in großflächiger Berührung stehen, wie Rohrleitungen, sind tunlichst unter sich und mit dem Blitzableiter leitend zu verbinden¹⁾. Insofern sie den in den Leitsätzen 2, 5 und 6 gestellten Forderungen entsprechen, sind besondere Auffangvorrichtungen, Gebäude- und Erdleitungen entbehrlich. Sowohl zur Vervollkommnung des Blitzableiters als auch zur Verminderung seiner Kosten ist es von größtem Wert, daß schon beim Entwurf und bei der Ausführung neuer Gebäude auf möglichsie Ausnutzung der metallenen Bauteile, Rohrleitungen u. dergl. für die Zwecke des Blitzschutzes Rücksicht genommen wird.

4. Der Schutz, den ein Blitzableiter gewährt, ist um so sicherer, je vollkommener alle dem Einschlag ausgesetzten Stellen des Gebäudes durch Auffangvorrichtungen geschützt, je größer die Zahl der Gebäudeleitungen und je reichlicher bemessen und besser ausgedehnt die Erdleitungen sind. Es tragen aber auch schon metallene Gebäudeteile von größerer Ausdehnung, insbesondere solche, welche von den höchsten Stellen der Gebäude zur Erde führen, selbst wenn sie ohne Rücksicht auf den Blitzschutz ausgeführt sind, in der Regel zur Verminderung des Blitzschadens bei. Eine Vergrößerung der Blitzgefahr durch Unvollkommenheiten des Blitzableiters ist allgemeinen nicht zu befürchten.

5. Verzweigte Leitungen aus Eisen sollen nicht unter 50 qmm, unverzweigte nicht unter 100 qmm stark sein. Für Kupfer ist die Hälfte dieser Querschnitte ausreichend; Zink ist mindestens vom ein- und einhalbfachen, Blei vom dreifachen Querschnitt des Eisens zu wählen. Der Leiter soll nach Form und Befestigung stürmsicher sein.

6. Leitungsverbindungen und Anschlüsse sind dauerhaft, fest, dicht und möglichst großflächig herzustellen. Nicht geschweißte oder gelödete Verbindungsstellen sollen metallische Berührungsf lächen von nicht unter 10 qcm erhalten.

7. Um den Blitzableiter dauernd in gutem Zustande zu erhalten, sind wiederholte sachverständige Untersuchungen erforderlich, wobei auch zu beachten ist, ob inzwischen Änderungen an dem Gebäude vor-

Anmerkung. Belehrung über die Wirkung der Blitzableiter findet man in den vom Elektrotechnischen Verein herausgegebenen Schriften „Die Blitzgefahr“ Nr. 1 und 2 (Berlin, Julius Springer). Praktische Anleitungen für die Errichtung von Gebäude-Blitzableitern, wesentlich im Sinne obiger Leitsätze, sind in dem hindeutschen Buch: „Rathschläge über den Blitzschutz der Gebäude.“ (Berlin, Julius Springer) enthalten.

¹⁾ Blitzableitungen, die nicht mit den Metallmassen-Rohrleitungen usw. leitend verbunden sind, sind stets unvollkommen, da ein Ueberpringen des Blitzes auf die letzteren häufig eintritt. Das Wort „tunlichst“ bezieht sich auf die Fälle, in denen der Anschluß durch anderweitige Vorschriften nicht gestattet oder erschwert wird.

gekommen sind, welche entsprechende Aenderungen oder Ergänzungen des Blitzableiters bedingen.

Erläuterungen und Ausführungsvorschläge zu den

„Leitsätzen des Elektrotechnischen Vereins über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz.“

- A. Allgemeines über Blitzgefahr und Blitzschutz.
- B. Ausführungsvorschläge.
- C. Die Prüfung.

A. Allgemeines über Blitzgefahr und Blitzschutz.
Die Statistik zeigt, daß durch Blitzschlag alljährlich bedeutende volkswirtschaftliche Werte vernichtet werden, u. zw. auf dem Lande in weit höherem Maße, als in der Stadt.

Um diesen Schaden und die Gefahr für Personen und Haustiere zu vermindern, sollten Gebäudeblitzableiter in weit größerem Umfange wie bisher, besonders auf dem Lande, eingeführt werden. Mindestens sollten Blitzableiter erhalten:

- a) Gebäude, in denen größere Menschenansammlungen stattfinden, wie Kirchen, Kasernen, Unterrichtsanstalten, Versorgungs- und Krankenhäuser, Gefängnisse, Theater und Gebäude, in denen Schaulustigungen stattfinden, Versammlungshäuser, Gasthöfe, Fabriken, größere Geschäftshäuser;
- b) Gebäude, welche zur Herstellung, Verarbeitung und Lagerung großer Mengen leicht entzündlicher und schwer zu löschender bzw. explosiver Gegenstände oder Materialien bestimmt sind, wie Feuerwerkskörper, Zündhölzer, Dynamit, Pulver, Petroleum, Spiritus, Benzin;
- c) Gebäude, durch deren Zerstörung ein größerer Teil der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wird, z. B. Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke;
- d) Gebäude, deren Inhalt einen hohen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert aufweisen, der im Falle der Zerstörung sehr schwer oder gar nicht ersetzbar ist, z. B. Museen, Bibliotheken, Gerichtsgebäude;
- e) Gebäude, welche wegen ihrer Höhe, vereinzelter Lage oder ihres Standortes dem Blitzschlag besonders ausgesetzt sind, wie Türme, einzelstehende Schornsteine, Windmühlen, Feldscheunen, einzeln stehende Häuser auf Höhen;
- f) Wehgebäude Gebäude, insbesondere solche, deren Bedachung nicht durch Imprägnierung wirksam gegen Entflammung geschützt ist;
- g) Gebäude, die bereits vom Blitz getroffen wurden, oder in deren Nähe der Blitz schon öfter eingeschlagen hat.

Der Blitzgefahr begegnet man nach der grundlegenden Idee Franklin's — im allgemeinen vollständig — durch Herstellung einer von den höchsten

Teilen des Gebäudes bis zu den großen Leiternmassen des Erdreichs führenden, zusammenhängenden metallischen Leitung. Spätere Erkenntnisse über die Natur des Blitzes und über die elektrischen Vorgänge in Leitern, sowie die ausgedehnte Statistik über Blitzschläge haben den Grundgedanken des Franklin'schen Blitzleiters in keiner Weise erschüttert, vielmehr seine Richtigkeit fortgesetzt erhärtet. Sie haben nur gelehrt, die Ursachen für vereinzelt vorkommende, unvollkommene Wirkungen der Blitzableiter aufzudecken, den dahin gehörigen auf Seitenentladung, Induktion und elektrischen Schwingungen beruhenden unbecuemen Nebenerscheinungen entweder durch zweckmäßigen Anschluß an benachbarte Metalle oder nach dem Vorgange von Faraday und Mellsens durch Vermehrung der Auffangvorrichtungen, Leitungen und Erdanschlässe vorzubeugen und die genauere Bewertung der Materialien und Konstruktionsweise der Blitzableiter aufzustellen. Neuere, insbesondere von Ind-eisen getragene Bestrebungen haben versucht, eine Verbilligung und dadurch gesteigerte Verbreitung der Blitzableiter zu erzielen durch künstliche Verminderung höher kostspieliger Auffangstangen, durch Mitbenutzung metallischer Gebäudeteile und durch angemessenen Ersatz der oft schwierig auszuführenden Grundwasseranschlässe durch Heranziehung der obersten Schichten des Erdreichs. Diese höchst beachtenswerten und vielfach erprobten Versuche stehen nicht im Gegensatz zu der altbewährten auf den Schultern von Franklin ruhenden Grundlage des Blitzableiterbaues.

Die Herstellung einer Blitzableiteranlage soll stets auf Grund einer Zeichnung erfolgen, die nach Fertigstellung der Ausführung entsprechend richtigzustellen ist. Die Zeichnung ist sorgfältig aufzubewahren und bei baulichen Veränderungen und Reparaturen stets zu ergänzen. Die Zeichnung muß einen Vermerk tragen, aus dem hervorgeht, welche Materialien verwendet wurden, und welche Besonderheiten bei der Verlegung eingetreten sind.

Es lassen sich wirksame Blitzableiter vielfach leichter und billiger herstellen, wenn der Architekt gleich beim Entwurf und Bau des Hauses auf den Blitzschutz Rücksicht nimmt. An allen Gebäuden mit Dachrinnen und Regenabfallröhren können durch Ausnutzung dieser Teile schon wesentlich Vereinfachungen und Verbilligungen der Blitzableiteranlage erzielt werden. Sind noch weitere Metallteile an Gebäude vorhanden, wie Firstbleche, Glatzrinne, Ortgangbleche, so kann schon durch zuverlässige Verbindung dieser Metallteile und kleine Ergänzungen oftmals eine ausreichende Blitzschutzanlage erreicht werden.

Man kann nicht damit rechnen, daß eine Blitzableitung durch ihre Spitzen die Entziehung von Blitzen verhindert. Der Blitzableiter soll vielmehr die ohnehin über dem Gebäude niedergehenden Blitzschläge aufnehmen und gefahrlos zur Erde ableiten. Um diese Absicht zu erreichen, ist es notwendig, bei dem Entwurf der Blitzableiteranlage Jeweils Rück-

sicht zu nehmen auf die Art des zu schützenden Gebäudes, auf seine Lage, seine Form und Dimensionen, seinen Inhalt an gefährdeten Gegenständen, wie an metallischen Körpern, auf die Untergrundverhältnisse und die Umgebung. Es läßt sich aus diesem Grunde auch kein Blitzableiterschema angeben, das in allen Fällen zweckmäßig wäre, vielmehr ist es Sache des erfahrenen Blitzableitertechnikers, die Blitzableiteranlage den besonderen Verhältnissen jedes Falles so anzupassen, daß bei ausreichender Dauerhaftigkeit und genügendem Schutz möglichst einfache Hilfsmittel angewandt werden und entsprechend geringe Kosten entstehen.

Die Vollkommenheit des Blitzschutzes und der damit in Zusammenhang stehende Kostenaufwand sollte dem Umfang des durch Blitzschlag zu besürchtenden Schaden angepaßt werden, z. B. durch Wahl entsprechender Anzahl von Ableitungen und Erdleitungen. Für ländliche Anlagen und einfache städtische Gebäude ist verzinktes Eisen, das den Vorteil einer großen mechanischen Festigkeit besitzt, durch eine große Oberfläche als Ableiter sehr gut geeignet und außerdem dem Diebstahl nicht ausgesetzt ist, zu empfehlen. Es kann in der Form von Draht, Bandblech oder Drahtseil Verwendung finden.

Spielein die Mehrkosten keine Rolle, so kann Kupfer als Draht, Band oder Seil verwendet werden, da es den Witterungseinflüssen länger widersteht.

Bei der Anbringung der Leitungen ist Wert darauf zu legen, daß das Aussehen des Gebäudes durch die Leitungen und Auffangvorrichtungen nicht ungünstig beeinflusst wird. Die Anlage läßt sich leicht so gestalten, daß sich die Auffangvorrichtungen und Leitungen den Linien des Gebäudes gut anschmiegen.

Für die Herstellung der Blitzableiteranlagen geben die Leitfäden des Elektrotechnischen Vereins die allgemeinen Richtlinien.

Die folgenden Ausführungsvorschläge sollen daher teils als Erläuterungen zum Verständnis der Leitfäden, teils als Vorschläge für mit den Leitfäden in Einklang stehende Ausführungen angesehen werden.

B. Ausführungsvorschläge.

1. Auffangvorrichtungen:

Ueber die Auffangvorrichtungen sagen die Leitfäden:

„Die Auffangvorrichtungen sind emporragende Metallkörper, Flächen oder Leitungen. Die erfahrungsgemäßen Einschlagstellen (Turm- oder Siebelspitzen, Firskanten des Daches, hochgelegene Schornsteinköpfe und andere besonders emporragende Gebäudeteile) werden am besten selbst als Auffangvorrichtungen ausgebildet oder mit solchen versehen.“

Bestehen solche Bauteile aus Metall, so ist es nur erforderlich, sie mit ihren unteren Enden an die Blitzableitung anzuschließen. Ist der Querschnitt des Metallkörpers nicht ausreichend, oder bestehen

die emporragenden Gebäudeteile aus nicht leitendem Stoff, so wird ein Leitungsabzweig an ihnen bis über ihre Oberkante hinweg emporgeführt. So sind z. B. Windfahnen, Fiernause, Firmenschilder u. dergl., deren Querschnitt den Leitfäden genügt, ohne weiteres als Auffangvorrichtung zu benutzen. Hierbei ist das unter Absatz 3 über Verbindungen Gesagte zu berücksichtigen.

Von den am Gebäude vorhandenen Schornsteinen sollen wenigstens die bis zur Höhe des Firstes reichenden oder etwa 1 m aus der Dachfläche hervorstehenden mit Auffangvorrichtungen versehen werden. Diese können bestehen entweder aus den erwähnten einfachen Leitungen, die an ihnen hochgeführt sind und den Kamin ein Stück überragen, oder aus den am Kamin so wie so vorhandenen Metallteilen, die mit der Leitung verbunden werden. Ferner lassen sich Metallabdeckplatten, Einfassungen aus Metall oder am Kamin angebrachte kurze Stangen als Auffangvorrichtungen verwenden. Ähnlich wie mit den Schornsteinen ist mit etwa vorhandenen Dinstrohren und Abluftkästen zu verfahren.

Die Zahl der Auffangvorrichtungen ist so zu bemessen, daß der Abstand zwischen ihnen nicht größer als 15 bis 20 m wird.

Ragen keine oder nur wenige Teile aus dem Dach empor, so kommen als erfahrungsgemäße Einschlagstellen der Reihenfolge nach in Betracht:

1. Die Endpunkte des Firstes (die Siebelspitzen).
2. Der First selbst.
3. Die Siebelkanten vom First zur Traufe.
4. Die Traufkanten selbst, namentlich bei freistehenden Gebäuden mit flachen Dächern.

Der Schutz dieser Kanten und Ecken geschieht meist am vorteilhaftesten durch gleichlaufend mit ihnen verlegte Fangleitungen.

Die Siebelspitzen und der First müssen immer geschützt werden. Von einem besonderen Schutz der Siebel und der Traufkanten kann bei steilen Dächern meist abgesehen werden; hat aber ein Dach eine Neigung von nur 25° oder weniger, so ist zu erwägen, ob für Siebel und Traufkanten besondere Fangleitungen zu legen sind.

Wenn besondere Gründe vorliegen, die Einschlagstellen des Blitzes möglichst weit von der Dachfläche fernzuhalten, z. B. bei Strohdächern und Gebäuden mit gefährlichem Inhalt, so kann man Stangen von größerer Länge als Auffangvorrichtung verwenden. Will man Stangen benutzen, so ist eine Mehrzahl von niedrigen Stangen einer einzigen oder wenigen hohen vorzuziehen. Die Stangen können aus verzinktem Rund- oder Vierkanteseisen bestehen oder aus galvanisiertem Rohr, das oben metallisch abzuschließen ist. Der Form der Endigung wird kein besonderer Wert beigelegt. Ehemetallspitzen sind keinesfalls erforderlich. Der Anschluß der Gebäudeleitungen an die Stange erfolgt am

einfachsten durch eine Schelle am Fuß der Stange, oder durch besondere mit dem Fuß der Stange von vornherein verschweißte Anschlußmuffen. Emporführung der Leitung im Innern der Stange ist zu vermeiden.

2. Gebäudeleitungen.

Dieselben stellen die Verbindung zwischen den Aufnahmegeräten und den Leitermassen des Erdreichs her. Als Material für die Gebäudeleitungen soll im allgemeinen Kupfer, Eisen oder Zink verwendet werden. Andere Metalle sollten nur für Nebenleitungen in Betracht kommen, wenn schon Hauptleitungen aus den vorgenannten Metallen vorhanden sind. Wenn möglich, empfiehlt es sich, den Leitungsmaterialien große Oberfläche zu geben.

Die Leitungen gelten als unverzweigt, wenn sie den gesamten Blitzstrahl führen müssen.

Leitungen sind verzweigt, wenn sie nur einen Teil des Blitzes zu führen haben, d. h. wenn von den Aufnahmegeräten aus mehrere Leitungen zur Erde führen; das ist der normale Fall bei Gebäudeleitungen.

Es ergeben sich dann nach den Leitfähigkeiten die folgenden Minimalquerschnitte:

	Kupfer	Eisen	Zink	Blei
verzweigt	25	50	75	150
unverzweigt	50	100	150	300

Für die verschiedenen hauptsächlich in Betracht kommenden Materialien sind etwa die folgenden Abmessungen zu empfehlen:

Kupfer:			
	unverzweigt	verzweigt	
	Durchmesser	Durchmesser	
	mm	mm	
Draht	8	7 ¹⁾	
Band	2x25	2x15	
Seil	7 Drähte von 3,4 7 Drähte von 2,3		
Eisen:			
Draht	11	8	
Band	3x30	2x25	
oder	3x35	2,5x20	
Seil	12 Drähte von 3,3, 7 Drähte von 3,3		

Zink kommt im allgemeinen nicht als besonders verlegte Leitung in Betracht, sondern meist als Konstruktionsmaterial bei Gebäuden. Es ist jeweils der Querschnitt zu berechnen und zu kontrollieren.

Dasselbe gilt für Blei.

Eisenleitungen sollten nur gut verzinkt verwendet werden. Außerdem empfiehlt es sich, nach der Verlegung einen rostschützenden Anstrich zu geben und zu unterhalten.

Die Gebäudeleitungen zerfallen ihrer Lage nach in Dachleitungen und Ableitungen. Alle Leitungen

sind in großen Rängen zu verwenden und Verbindungen möglichst zu vermeiden.

a) Dachleitungen: Die Dachleitungen sollen über die Stellen geführt sein, welche dem Einschlagen des Blitzes am meisten ausgesetzt sind. Sie sollen auf den First, auf Giebeln und Kanten, Giebeln, u. zw. besonders dort liegen, wo diese Teile sich auf der Wetterseite befinden. Die Dachleitungen dienen dann als Fangleitungen.

Ist ein First länger als 20 m, so sollen die von der Firstleitung zu den Ableitungen führenden Dachleitungen nirgends weiter als 15 bis 20 m entfernt sein. Bei geringerer Dachneigung als etwa 35° wächst die Gefahr eines Einschlagens in die Dachfläche. Derselben begegnet man durch Herabsetzung des Abstandes der Dachleitungen, durch Anbringung von horizontalen parallel zum First laufenden Leitungen, insbesondere einer solchen längs der Traufkante, oder durch Anbringung besonderer, die Dachfläche schützender Aufnahmegeräte.

Die Befestigung der Leitungen kann auf verschiedene Weise erfolgen, jedenfalls sind alle sogenannten Isolierungen durch Porzellan, Glas und dergl. zu vermeiden.

Bei weichgedeckten Gebäuden (Stroh-, Rohr-, Schilf- oder Schindeldächern) ist die Leitung mittels Holzstützen mindestens 40 cm über dem First und im Abstand von mindestens 20 cm von den Dachflächen zu verlegen.

Bei hartgedeckten Dächern kann man die Leitungen entweder mit Haltern so befestigen, daß sie direkt auf der Dachfläche aufstiegen oder sich in einem Abstand von 3 bis 5 cm vom Dache befinden. Hierbei können die Leitungen entweder über dem First liegen oder seitlich davon.

Die abwärts führenden Dachleitungen kann man statt auf den Dachflächen auf den Windbrettern der Giebelseiten verlegen; diese Verlegung kann auch anliegend erfolgen.

Die Halter sind in Abständen von 1 bis 2 m anzubringen. Als Material für die Halter ist gutes, zähes, verzinktes Eisen oder auch Kupfer zu verwenden.

Sind die Firste, Grate, Kehlen, Windbretter oder dergl. mit Metall verkleidet, so sind diese Metallteile unter sich und mit den Aufnahmegeräten zu verbinden. Es sind keine besonderen Dachleitungen mehr erforderlich, wenn diese Metallteile den durch die Leitfähigkeiten geforderten Querschnitt haben, und ihre Stoßstellen den in den Leitfähigkeiten aufgestellten Bedingungen für die Verbindungen in den Leitungen entsprechen. Sind die Metallteile schwächer, so können sie entweder als Zweigleitungen eingeschaltet oder durch beigelegte Leitungen verstärkt und als einzige Leitung verwendet werden.

Bei Dächern, die ganz oder auf großen Stücken mit Metall gedeckt sind, können besondere Leitungen fortfallen, wenn die Metallfläche mit den Aufnahmegeräten verbunden ist.

¹⁾ Auch Fechtblechdrähtchen sollte Draht von 6 mm Durchmesser entsprechend dem zulässigen Querschnitt von 25 qmm nicht verwendet werden.

vorrichtungen und unter sich verbunden sind. Dasselbe gilt für Gebäude mit zusammenhängenden eisernen Dachstuhl bei Verwendung geeigneter Aufhangvorrichtungen. Jedenfalls müssen alle größeren auf dem Dache oder in dessen Höhe vorhandenen Metallstücke, wenn sie auch nicht als Leitungen benutzt werden, wenigstens unten verbunden werden.

Zu diesen Metallteilen gehören: Kaminansätze, Windfahnen, Biernause, Firstzine, Gratzine, Rehlbleche und andere Blechverwahrungen, Dachrinnen, Kiebleisten, Schneefanggitter, große eiserne Dachfenster, eiserne Gefänge für elektrische Leitungen, Glockenstühle, Uhrtransmissionen, Wasserreservoirs, eiserne Treppengeländer, eiserne Leitern, Reklameschilder u. dergl. Die das Dach durchdringenden Metallkörper wie Auffangstangen, Rahmstangen usw., sind mit ihrem unteren Ende anzuschließen, wenn sie in den Dachraum hineinragen und wenn andere Metallteile ihrem unteren Ende nahe kommen, oder geradete Leiter leicht erreichbar sind. Je schlechter der Erdschluß der ganzen Blitzableitung ist, um so notwendiger ist die Erdung solcher in das Gebäude eindringenden Metallteile.

Die Verbindungen der Metallteile untereinander und mit den Ableitungen sollen möglichst entsprechend dem Absatz 4 durchgeführt werden; dienen die Metallteile als einzige Leitungen, so müssen diese Verbindungen eingehalten werden.

b) Ableitungen: Hierunter sollen die Ableitungen verstanden werden, die vom Dache zu den Erdleitungen führen.

Im allgemeinen sollen an jedem Gebäude mindestens zwei Ableitungen vorhanden sein. — Im übrigen wird ihre Zahl dadurch bestimmt, daß jede quer zum First gelegene Dachleitung einer in derselben Linie verlaufenden Ableitung entspricht. Wenn jedoch Metallbächer als Dachleitung dienen, oder wenn die Dachleitungen an eine längs der Traufkante vorhandene zusammenhängende Leitung angeschlossen sind, kann die Anzahl der Ableitungen dadurch bemessen werden, daß der Abstand der Ableitungen voneinander nicht größer als 20 m sein soll.

Bei höheren Türmen und Schornsteinen empfiehlt es sich, zwei Ableitungen zu verwenden, von denen eine möglichst an der Wetterseite verlegt wird.

Die Leitungen an den Wänden können auf 2 bis 5 cm hohen Stützen verlegt oder unmittelbar aufliegend mit Haken oder entsprechenden Krampen in Abständen von etwa 1 m befestigt werden. Dann sind diese zweckmäßig mit einem Anstrich zu versehen, der sie vor einem Angerissen durch Mauerfalte u. dergl. schützt.

Sind an oder im Gebäude Metallteile vorhanden, die sich vom Dache aus nach der Erde erstrecken, und die bei genügender Dauerhaftigkeit den für Gebäudeleitungen gestellten Bedingungen entsprechen, so können diese als Ableitungen benutzt werden.

Sehr günstige Ableitungen bilden wegen ihrer großen Oberfläche die Abfallrohre, wenn die einzelnen Rohrschüsse so gut ineinander passen, daß eine dauerhafte Verbindung gewährleistet ist, oder wenn sie durch aufgelötete Streifen von entsprechendem Querschnitt bzw. durch eine am Rohr angebrachte Leitung Verbindung besitzen. Sind die Kehlen, Regenrinnen und Abfallrohre von solcher Art, daß über ihren Fortbestand und gute Unterhaltung Zweifel bestehen können, so dürfen sie nicht an Stelle einer vorgeschriebenen Ableitung verwendet werden. Anzuschließen sind sie trotzdem. Ebenso können eiserne vertikale Träger als Ableitungen verwendet werden, wenn es möglich ist, sie an den äußersten Enden mit den Dachleitungen und Erdleitungen zu verbinden.

Sind die Wände eines Gebäudes ganz aus Metall, oder sind größere zusammenhängende Metallteile vorhanden, die bis zum Erdboden gehen und gute Erdleitung besitzen oder erhalten, so können besondere Ableitungen fortfallen. Größere Metallteile, auch wenn kein vollständiger metallischer Zusammenhang zwischen ihnen besteht, sind tunlichst mit der Ableitung, u. zw. dann an beiden Enden zu verbinden.

Je vereinzelter solche Metallgegenstände sind, je mehr sie im Innern des Gebäudes liegen, je besser sie gegen die Erde isoliert sind und je mehr sie in horizontaler Richtung verlaufen, desto weniger ist die Verbindung mit dem Blitzableiter notwendig. Die Blitzableitung ist dann möglichst fern von den Metallobjekten zu führen.

Die sich in den Gebäuden bis in die Nähe des Daches erstreckenden Rohre der Gas- und Wasserleitung und der Zentralheizung sind mit den Dachleitungen zu verbinden; die Zentralheizung ist auch unten an die Erdleitung anzuschließen. Ebenso sollen eiserne Treppen und sonstige, besonders aber die sich in größerer Länge senkrecht erstreckenden Metallteile oben und unten angeschlossen werden. Der untere Anschluß ist entbehrlich, wenn die Metallteile an sich gut geerdet sind. Je näher sie einer Ableitung liegen, um so wichtiger ist ihr Anschluß.

In ihrem unteren Teil, vor dem Eintritt in den Boden, sind die Ableitungen durch übergelegte ca 2 bis 2,5 m lange Winkelisen, U-Eisen, Holzleisten oder dergl. gegen Beschädigungen zu schützen. Bei Verwendung von Eisenrohren empfiehlt es sich, sie am oberen Ende mit der Leitung zu verbinden. Alle Schutzverklebungen sind ungefähr 20 bis 30 cm tief in die Erde mit einzuführen. Bei Eisenleitungen kann auch der Schutz in der Weise durchgeführt werden, daß die Leitung auf der bedrohten Strecke so stark bemessen wird, daß sie selber den zu befürchtenden Angriffen standzuhalten vermag.

Bei den als Ableitungen benutzten Abfallrohren legt man den Anschluß an die Erdleitung zweckmäßig hinter das Rohr und schafft hierdurch einen

Schutz. Der Eintritt in die Erde kann noch besonders geschützt werden.

Den Anschluß der Erdleitung an das Abfallrohr stellt man durch eine Schelle von verzinktem Eisen, Zink oder Kupfer (je nach Rohrmaterial) her, die an das Rohr mittels Schraubung festgeklemmt wird. Die Rohrschelle kann derartig eingerichtet sein, daß sie gleichzeitig eine Trennstelle ergibt.

Die Trennstellen, die im allgemeinen über der Schutzverkleidung in den Ableitungen sitzen sollen, sind überall dort erforderlich, wo die Widerstands-messung einer unzugänglichen Verbindung ermöglicht werden soll und zu diesem Zweck Verzweigungen des Stromweges ausgeschaltet werden müssen, vor allem bei den Haupterleitungen. Die Trennstellen sollen leicht lösbar sein, sich aber nicht von selbst lösen können, große Berührungsfächen besitzen und nicht leicht oxydieren.

Bei handförmigen Leitern genügt z. B. das Uebereinandergreifen zweier Bänder auf einer Länge von 10 bis 15 cm, und die Aufeinanderpressung durch zwei großköpfige Mutter-schrauben unter Zwischenlage von Weichmetall. Ein am oberen Ende angebrachtes Tropfblech schützt vor Eindringen von Feuchtigkeit. Bei Draht- oder Seilleitungen sind die üblichen Schraubenverbindungen einfacher Konstruktion zu verwenden.

3. Erdleitungen.

Auf die Herstellung guter Erdleitungen ist der allergrößte Wert zu legen. Für die Leitungen in der Erde können die gleichen Materialien wie für die Gebäuleitungen (S. 4), mindestens mit dem dort angegebenen Querschnitt, verwendet werden. Mit Rücksicht auf die Haltbarkeit empfiehlt es sich, hierbei die Materialien nicht unter 2 mm, bei Kupfer nicht unter 1,5 mm Dicke zu wählen.

Befinden sich im Gebäude oder in einer Entfernung von weniger als 10 m Gas- oder Wasserleitungsrohre, so sind diese unbedingt in erster Linie als Erdleitung zu benutzen. Sind beide Rohrsysteme vorhanden, so empfiehlt es sich, dieselben auch untereinander zu verbinden. Gasmesser sind durch Leitungen zu überbrücken, solange ihre Bauart an sich nicht Sicherheit gewährleistet.

Der Anschluß der Ableitungen an die Rohrleitungen kann in den Kellerräumen oder im Erdboden geschehen. Er wird zweckmäßig mit einer Schelle hergestellt. Die Anschlußschellen müssen so stark bemessen sein, daß eine kräftige Pressung zwischen dem Schellenkörper und der Rohrwandung erzeugt werden kann. Die Schelle muß mit einer Zwischenlage von Weichmetall fest auf das Rohr gepreßt werden. Man kann dann das Ganze nochmals mit Blei umgießen und stark mit Teer oder geteertem Hanf umgeben.

Bei Lin der Erde liegenden Anschlüssen sollte der Leertanzstrich, welcher die Anschlüsse gegen Zer-

stören durch Bodenfeuchtigkeit schützt, keinesfalls fehlen. Er ist auch bei Verbindungen von Leitungen unter sich in der Erde zu verwenden.

Beim Anschluß einer einzelnen Ableitung an ausgebehrte Metallrohre ist eine weitere Erdung für diese Ableitung überflüssig. Sind mehrere Ableitungen vorhanden, so sind, unter Berücksichtigung der auf S. 6 u. 7 aufgeführten Gesichtspunkte auch mehrere Erdungen vorzusehen.

Zur Erdung empfinden sich bei hochliegendem Grundwasser größere in dasselbe versenkte flächen-, netz- oder röhrenförmige Metallkörper; die zu diesen führenden Erdleitungen sollen sich auf möglichst große Länge in den bestleitenden Erdschichten erstrecken. Bei tieflegendem und schwer erreichbarem Grundwasser sind an Stelle jener Metallkörper möglichst lange und tunnlichtig verzweigte Oberflächeneitungen zu verwenden. Diese sind so tief zu verlegen, daß sie einerseits genügend gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind, andererseits die bestleitenden Erdschichten aus-suchen. Oberflächeneitungen sind je nach den Bodenverhältnissen verschieden lang zu wählen. Bei gutem Boden (Humus oder Lehm) werden Längen von 10 bis 15 m für jede Ableitung meist ausreichen. Bei trockenem und sandigem Boden sind die Leitungen gegebenenfalls um das ganze Gebäude zu legen (Abstand ungefähr 1,5 bis 2 m), und Ausläufer, die sich auch sächerförmig verteilen können, nach feuchten Stellen zu führen. Ebenso kann die Erdung durch Verbindung der Erdleitungen unter einander verbessert werden, durch Ausläufer nach benachbarten Dungsstätten, Teichen, Gräben, Brunnen, Pumpen mit eisernen Brunnenstöcken u. dergl. Wenn diese sich näher als 15 m vom Gebäude befinden, so ist mindestens ein Teil derselben anzuschließen.

Handelt es sich um Gebäude, die durch ihren Inhalt (viele Metallteile, explosive Stoffe oder dergl.) stark gefährdet sind, so ist auf die Erdleitung erhöhter Wert zu legen.

Gestatten besonders schwierige Bodenverhältnisse die Verwendung von Oberflächeneitungen oder die wünschenswerte unterirdische Verbindung der Erdleitungen nicht, so sind oberirdische, nahe der Erdoberfläche oder im Keller geführte Verbindungen der Ableitungen zulässig.

Die im Grundwasser verlegten Metallkörper (Platten, Netze, Schienen, Rohre, Stangen usw.) sollen mindestens $\frac{1}{2}$ qm einseitige Oberfläche besitzen und unter dem tiefsten Grundwasserstand bleiben. Geringt es nicht, das Grundwasser zu erreichen, so sollen die Platten größer genommen und in Lehm-mulden (Kots greift die Metalle an) gebettet werden, oder besser durch möglichst lange Oberflächeneitungen ersetzt werden.

Die Plattendicke ist bei Kupfer (verzinkt) nicht unter 1 mm, bei Eisen (verzinkt) nicht unter 2 mm zu wählen.

Statt Platten können auch gleich große Netze

aus 4 mm Drähten mit einer Maschenweite von nicht über 100 qmm verwendet werden.

Erdbplatten dürfen nicht in Spiralen, sondern nur in Zylinderform gerollt werden.

Im Brunnen sollten wegen der Vergiftungsgefahr kupferne Platten nur in gut verzinntem Zustand verwendet werden.

Bei Verlegung von Platten in Brunnen und Gewässern ist zu berücksichtigen, daß reines Wasser schlecht leitet. Deshalb ist besonders bei offenen Gewässern die Verlegung von Oberflächeneleitungen im feuchten Ufer den Platten im Wasser vorzuziehen. Bei der Wahl der Stelle für die Verlegung der Oberflächeneleitungen sind besonders die Stellen zu berücksichtigen, die durch Abwasser dauernd feucht gehalten werden, was sich oft durch starke Vegetation zeigt.

Sind an einem Gebäude nicht alle nach dem Boden zu verlaufenden Metallteile (wie Abfallrohre u. dergl.) an die Erdleitung angeschlossen, so kann man sie als Nebenleitungen verwenden, indem man wenigstens kurze Leitungen von 3 bis 5 m als Oberflächeneleitungen in die Erde führt.

4. Verbindungen.

Bei Herstellung der Verbindungen ist größter Wert auf genügende mechanische Festigkeit und auf Schutz gegen Drydation zu legen.

Die Verbindung der Leitungen mit den Metallteilen des Gebäudes kann bei Bandleitungen einfach durch Aufnieten oder Aufschrauben auf einer Länge von ungefähr 10 cm, zunächst unter Zwischenlage von Weichmetall erfolgen. Bei Draht- oder Seilleitungen wird das Ende der Leitung vorher in eine Blechhülse mit stüchigem Anfaßstück eingelötet, oder in ein besonderes Verbindungsstück eingeführt. Der Anschluß an Rohrleitungen u. dergl. wird mittels Rohrschellen hergestellt, die unter Zwischenlage von Weichmetall an das vorher blankgemachte Rohr gepreßt werden.

Bei Lötungen ist ohne Säure zu löten, und die Lötstelle nach Fertigstellung gut abzuwaschen.

Alle Verbindungen, besonders aber diejenigen, bei denen zwei verschiedene Metalle zusammenkommen, sind mit einem guthaftenden, wetterfesten Anstrich zu versehen, wenn sie im Freien oder in feuchten Räumen (Keller u. dergl.) liegen. Die Berührungsfächen der Metalle müssen frei von Farbe bleiben.

5. Berücksichtigung benachbarter Bäume und Metallgegenstände.

Der durch benachbarte Bäume entstehenden Gefährdung begegnet man entweder:

1. durch Wegnahme der herüberhängenden Zweige, oder
2. durch Vorlegung der Gebäudeableitungen an die den Bäumen nächstgelegene Stelle der Gebäude, oder
3. durch besondere Armierung der Bäume mit Blitzableitern.

In der Nähe der Einfüßungsstelle elektrischer Freileitungen und an Stellen, an denen solche Leitungen dem Gebäude nahekommen, soll eine Ableitung zur Erde geführt werden.

Sind Freileitungen mit einem geerdeten Leiter an dem Gebäude befestigt, so sollen der geerdete Leiter und metallische Stützen mit dem Blitzableiter verbunden werden. Ebenso sind unmittelbar benachbarte metallische Einzäunungen, Seiltransmissionen, Schienensrecken usw. möglichst mit der Erdleitung des Blitzableiters zu verbinden.

6. Herstellung des Entwurfes zur Blitzableiteranlage.

Um den Ausführungsplan für eine Blitzableitung festzulegen, ist es notwendig, einen Grundriß herzustellen, aus dem hervorgeht:

1. Die Abmessungen des Bauwerks,
2. die Form des Daches (Dachaußsicht),
3. die Art der Dacheindeckung,
4. diejenigen Teile der Dacheindeckung, welche aus Metall bestehen,
5. die Regenrinnen und Abfallrohre,
6. die aus dem Dache hervorstehenden Bauteile, wobei die Herstellungsart aus Metall oder aus Nichtleitern kenntlich zu machen ist,
7. die Hauptentladungsstellen sowohl im Gebäude als auch in der nächsten Umgebung, z. B. innere Pumpen, Reservoirs, die Hauptleitungen für Gas und Wasser (die Einfüßungsstellen und die obersten Ausläufer), Zentralheizungen mit metallenen Rohrleitungen (Lage des Kessels und des Ausdehnungsgefäßes), Abwasser und andere Gräben, Bäche, Teiche, Brunnen, Düngerstätten, Bodenentsetzungen, Eisenbahngleise, langgestreckte metallene Einzäunungen,
8. Leiter und andere für den Verlauf des Blitzes in Betracht kommende benachbarte Gegenstände, wie Baumbestände, elektrische Freileitungen u. dergl.,
9. die Nordrichtung.

Erst im Besitze einer solchen vollständigen Zusammenstellung kann die Anordnung einer Blitzableiteranlage in zweckmäßiger Weise ermittelt werden.

Unter Berücksichtigung der Hauptentladungsstellen und der bautechnischen Bedürfnisse sind zunächst diejenigen Stellen festzulegen, wo die Ableitungen zur Erde hinabgeführt werden sollen. Als solche Entladungsstellen kommen in Betracht:

Gas- und Wasserleitungsrohrnetze, größere stehende und fließende Gewässer (Seen, Teiche, Flüsse, Kanäle, Gräben, die mit größeren Gewässern in Verbindung stehen), hochstehendes Grundwasser, nicht ausgemauerte Jauch- und Sickergruben, sumpfige Stellen und Teile der Erdoberfläche, die von Jauch, Rindenschäffen und anderem unreinen Wasser durchtränkt sind, Schienengleise,

metallene Röhrenbrunnen, welche mit dem Grundwasser dauernd in gutleitender Verbindung stehen, die verunreinigten und Humusschichten der Erdoberfläche,

Abflußstellen von Dachrinnen (Abfallrohren) und sonst von Regenwasser vorzugsweise getränkte Stellen des Geländes,

Geländepunkte, welche die Erdfeuchtigkeit besser als die Umgebung halten.

In der Regel entspricht ihre Bedeutung dieser Reihenfolge, jedoch können auch die in der Reihenfolge später genannten Stellen je nach ihrer besonderen Ausdehnung und räumlichen Anordnung von größerer Bedeutung werden. Die Bestimmung dieser Hauptentladungsstellen ist der bei weitem wichtigste Teil eines Blitzableiterventwurfes.

Nach Bestimmung der Erdableitungstellen sind die Einschlagstellen und diejenigen Hervorragungen des Daches festzustellen, welche als Fangvorrichtung benutzt werden sollen. Unter Zugrundelegung dieser durch die Vertikalität im voraus gegebenen Punkte sind die Dachleitungen unter Berücksichtigung der bautechnischen Bedürfnisse anzuordnen. Endlich ist zu prüfen, ob das auf diese Weise entstandene Leitersystem noch einer Vervollständigung bedarf, etwa durch Vermehrung der Dachleitungen, der absteigenden Leitungen, der Erdungen, Anschluß innerer oder äußerer Metallmassen oder durch Heranziehung entfernter Entladungsstellen, damit die Anlage im ganzen den vorstehend besprochenen Anforderungen genügt.

Die hierbei sich mit Notwendigkeit aufdrängende Frage, wie weit die einzelnen Gebäudeteile durch höher gelegene Auffangvorrichtungen, Fang- oder Dachleitungen geschützt sind, und in welcher Weise die letzteren nach Zahl und Höhe etwa zu verändern sind, um mit einfachen Mitteln möglichst vollständigen Schutz zu erreichen, kann nicht durch theoretisch fest begründete Formeln entschieden werden, ist vielmehr Sache der Uebung und Erfahrung.

Zusammenfassung:

Ein ordnungsmäßiger Blitzableiter, d. h. ein solcher, welcher für gewöhnliche Gebäude in Stadt und Land die Blitzgefährdung auf ein hinreichend kleines Maß herabsetzt, muß folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die dem Einschlag ausgesetzten Ecken und Kanten des Gebäudes sollen entweder als Auffangvorrichtungen ausgebildet oder durch darüber hinweg geführte Leitungen geschützt, oder durch höher gelegene Blitzableiterteile genügend gedeckt werden.

2. Der Blitzableiter soll mit allen seinen Verzweigungen einen lückenlosen metallischen Weg von genügend großem Querschnitt und genügend der Dauerhaftigkeit bieten, der von dem höchsten Teil des Gebäudes zu der Erde führt und hier durch

genügend große Verührungsflächen in möglichst widerstandsföher Verbindung mit den großen Leitermassen des Erdreichs steht.

3. Vorhandene Gas- und Wasserleitungen sind mindestens als ein Teil der Erdleitung zu verwenden.

4. Metallgegenstände sind nach Maßgabe ihrer Größe und Lage anzuschließen.

5. Alle Verbindungen der Blitzableiterteile untereinander sollen dauerhaft ausgeführt sein.

6. Die Auslegung der im Vorstehenden gesperrt gedruckten Worte hängt von dem gewünschten Grade der Vollkommenheit des Blitzschutzes ab. Die vorstehenden Erläuterungen und die in den Zeitsätzen des Elektrotechnischen Vereins niedergelegten Gesichtspunkte sollen hierbei maßgebend sein.

Blitzschutz von Gebäudekomplexen,

Aneinander stehende oder gruppenweise vereinigte Gebäude lassen sich häufig mit erheblichem Vorteil durch eine gemeinsame Blitzableiteranlage schützen. Ausführungsvorschläge hierfür bleiben vorbehalten.

C. Die Prüfungen.

Abnahmen, Untersuchungen und Messungen an Blitzableitern sollen von sachverständigen Personen mit genügender Erfahrung und entsprechender technischer Vorbildung vorgenommen werden.

Ueber alle an Blitzableitern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen, und das Ergebnis dem Gebäudebesitzer mitzuteilen. Die Untersuchungen sind immer in der gleichen Weise übersichtlich aufzuzeichnen, sie werden am besten in ein Prüfungsbuch eingetragen. Ein bewährtes Muster eines solchen ist nachstehend mitgeteilt.

Untersuchungen einer Anlage sind vorzunehmen:

- a) tunlichst bald nach Fertigstellung,
- b) nach Vornahme von Änderungen und Reparaturen an der Blitzableiteranlage oder am Hause, wenn durch letzteres die Blitzableiteranlage in Mitleidenschaft gezogen wurde,
- c) nach stattgefundenem Blitzschlag,
- d) innerhalb regelmäßiger Zwischenräume, und zwar sollen die Gebäude, die auf Seite 2 unter a, b, c, d aufgeführt sind, mindestens alle zwei Jahre untersucht werden. Bei sonstigen Gebäuden wird empfohlen, die Untersuchung mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die bei dieser Untersuchung vorgefundenen Mängel baldigst beseitigt werden.

Bei Neuanlagen, sowie bei den späteren Revisionen ist es wichtig, festzustellen, ob die am Gebäude vorhandenen Metallteile in ausreichender Weise berücksichtigt und angeschlossen, ob die Verbindungen gut hergestellt, an den bekannten Einschlagstellen Auffangvorrichtungen vorgesehen sind und eine genügende Anzahl Ableitungen und Erdleitungen angebracht wurde. Es ist auch darauf zu achten, ob

wegen inzwischen erfolgter Reparaturen und baulicher Veränderungen Ergänzungen nötig sind.

Hierfür sowie bei der Prüfung der Dach- und Ableitungen ist eine genaue Besichtigung am besten geeignet. Widerstandsmessungen geben im allgemeinen über den Zustand der Gebäudeleitungen keinen brauchbaren Aufschluß, sie können aber gegebenenfalls bei der Untersuchung der Erdleitungen und wichtiger nicht zugängliche Teile der Blitzableitung mit Erfolg angewendet werden. Ist Wasser- oder Gasleitung vorhanden oder in der Nähe, so ist gegen diese zu messen, andernfalls gegen Hilfserden. Der ermittelte Widerstand darf nicht wesentlich größer als 1 Ohm sein, wenn Wasser- oder Gasrohranschluß als Erdung angewandt wurde. Bei Oberflächenleitungen oder sonstigen Erdungen (Platten, Regen, Rohren) ergeben sich je nach den Bodenverhältnissen Größe und Erdung, Grundwasserstand u. dergl. verschiedene Werte. Der Widerstand schwankt zwischen etwa 5 und 25 Ohm, aber selbst Widerstände, die noch wesentlich höher sind, können bei besonders ungünstigen Bodenverhältnissen genügen. Bei normalen Bodenverhältnissen (Humusboden, Erdleitungen von ca. 25 bis 40 m Länge oder Nege im Grundwasser) lassen sich Werte von 5 bis 15 Ohm erreichen. Es kann nicht ein bestimmter geringster Wert gefordert werden. Es muß aber verlangt werden, daß der Erdwiderstand der Blitzableiteranlage der geringste aller in der Nähe erreichbaren Erdwiderstände ist.

Bei der Beurteilung des Erdwiderstandes ist zu berücksichtigen, daß derselbe je nach der Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen verschieden sein kann. Ganz bedeutende Veränderungen kann speziell bei Erdplatten, die Senkung des Grundwasserstandes hervorrufen.

Berlin SW. 11, im Juli 1914.
Verband Deutscher Elektrotechniker e. V.

Muster für ein Prüfungsbuch.

- Ort
- Besitzer
- Bestimmung des Gebäudes
- Bauart
- Größere Metallteile in und an dem Gebäude
- Untergrundverhältnisse
- Bodenart
- Wann ist die Anlage errichtet?
- Blitzableiteranlage: Lageplan mit Himmelsrichtungen, genaue Einzeichnung der Blitzableiterleitungen, Erdleitungen usw.; Umgebung, Brunnen, Bäche, Dünggruben, Bäume, gepflasterte Straßen, Wege usw.).
- Prüfungen:
- Datum und Tageszeit
- Wetter (auch der vorhergehenden Tage)
- Oberirdische Leitung: (Zustand der Dachleitungen,

Verbindungsstellen usw., notwendige Anschlüsse von Metallteilen usw.
Erdleitung: Messresultat, Beschaffenheit etwa sichtbarer Wasserleitungsanschlüsse, Angaben über verwendete Hilfserden, Vorschläge zur Verbesserung der Erde usw.
Am Gebäude, seinen Metallteilen und seiner Umgebung sind Änderungen eingetreten, welche bei der Blitzableiteranlage folgende Veränderungen bedingen.

Datum	Wetter
Oberirdische Leitung	
Erdleitung	
Datum	Wetter
Oberirdische Leitung	
Erdleitung	

Bezeichnungswiese für Blitzableiterzeichnungen.

Blitzableitung einschließlich aller Teile	rot.
Rohrleitungen	blau.
Anderer Metalle einschließlich Abfallrinnen und Abfallrohre	grün.
Sichtbare Teile	durchgezogen.
Verdeckte Teile	gestrichelt.
Geplante Erweiterung bestehender Anlagen	punktiert.
Auffangstangen	roter Kreis.
Fangendigung	rote Kreisfläche.
Trennstellen	zwei sich berührende Kreisflächen.
Anschlußstellen	ein zur Blitzableitung senkrechter Strich.
Abfallrohre	grüner Kreis.
Träger, vertikal	grüne Kreisfläche.
Träger, horizontal	grün strichpunktiert.
Erdung (allgemein)	rotes Rechteck.
Falls nähere Form der Erdung angegeben werden soll:	
Platte	rotes Rechteck mit schraffierter Fläche.
Neß	rotes Rechteck karriert.
Rohrkörper	roter Kreis im Rechteck.
Eiserne Pumpe	blauer Ring mit Mittelpunkt.
Brunnen, Sickergrube	blaues Quadrat.

Sonderausgabe

zu Stück 31 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 1. August 1914.

Polizeiverordnung.

betreffend die Behandlung von Brieftauben, den Verkehr auf Land- und Wasserwegen, den Verkehr mit Luftfahrzeugen, sowie die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln nach Erklärung des Kriegszustandes.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang der Provinz Schlesien (unter Zustimmung des Provinzialrates) folgendes verordnet.

§ 1. Die Beförderung von Nachrichten durch Brieftauben ohne Genehmigung des Generalkommandos ist verboten.

§ 2. Wer Brieftauben besitzt oder fremde Brieftauben beherbergt, hat davon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei Zahl, Farbe, Abzeichen, Aufbewahrungsort und Fluglinie der Tiere anzugeben.

Wer in den Besitz einer fremden Brieftaube gelangt, hat sie unverzüglich und, ohne an ihr vorhandene Depeschen zu berühren, der nächsten Militärbehörde oder, wenn keine solche am Orte ist, der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 3. Die Benutzung von Kraftwagen, Kraft- rädern und Fahrrädern außerhalb der Städte und Ortschaften ist verboten.

Von diesem Verbot wird nicht betroffen:

1. Wer ohne Umwege und Aufenthalt zum Bestimmungsort oder, nachdem er dort entlassen ist, in den Heimatsort zurückfährt, sofern er den Bestimmungsbefehl (bei Kraftwagen und Kraft- rädern den Bestimmungsbefehl für das Fahrzeug) bei etwaiger Rückfahrt mit einem Vermerk über die Entlassung bei sich führt;
 2. Wer eine von der Kreispolizeibehörde auf den Namen ausgestellte Erlaubnisakte für die Zeit des Kriegszustandes bei sich führt, die über die erlaubte Begehrte Aufschluss gibt.
- Die Mitnahme anderer als in der Erlaubnis- akte angegebenen Personen ist verboten.

§ 4. Jeder Privatverkehr zu Fuß oder ver- mittels der ortsüblichen Verkehrsmittel, wie Land- und Wasserfahrzeuge über die Grenze nach dem feindlichen Ausland ist verboten.

§ 5. Der gleiche Verkehr mit dem neutralen

Auslande ist verboten, soweit er nicht über bestimmte Ueberwachungsstellen zugelassen ist, die von mir öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 6. Der Schiffsverkehr über die Grenze und an der Grenze entlang (Przemla) ist verboten, eben- so die Schifffahrt bei Dunkelheit oder Nebel auf der Ober.

Jeder hat sich der Ueberwachung der Schifffahrt auf der Ober durch die Militärbehörden zu unter- ziehen, die bei Tage stattfindet.

§ 7. Die unberechtigte Annäherung an Eisen- bahnen, Telegraphen, Elektrische Kraft-, Gas- und Wasserwerke, Fernsprech- und Starkstromleitungen, Brücken, Schleusen, sowie sonstige Verkehrs- bauten außerhalb der öffentlichen Wege ist verboten.

§ 8. Das Aufsteigen von Luftfahrzeugen jeder Art ohne Genehmigung der Militärbehörden ist verboten.

Ueber landende Luftfahrzeuge ist unverzüglich an die nächste Zivil- oder Militärbehörde Mitteilung zu machen.

Bei unbemannten Luftfahrzeugen ist der Inhalt der Gondel der nächsten Zivil- oder Militärbehörde abzuliefern.

Bei bemannten Luftfahrzeugen ist die Be- mannung, sofern sie sich nicht als im einheimischen Staats- oder Militärdienst befindlich ausweist, der nächsten Zivil- oder Militärbehörde unter sicherer Bewachung zuzuführen, auch ist der Inhalt der Gondel an Schriftstücken, Karten, Photographischen Apparaten — **letztere dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden** —, Aufnahmen usw. abzuliefern.

§ 9. Die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln ohne Genehmigung der Militärbehörden ist verboten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehen- den Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maß- gabe der Reichsstrafgesetze, insbesondere wegen Land- beserrats, Zuchthaus oder eine höhere Strafe ver- wirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Nicht- beltreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 13. Juli 1913.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

D. P. I. M. 895. Ibid.

Sonderausgabe

zu Stück 31 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 3. August 1914.

Polizeiverordnung,

betreffend

Besatzung der Schiffe.

§ 1.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird der § 13, Polizeiverordnungen über die Schifffahrt und Fiskerei auf der Ober vom 15. Mai 1906 vom ersten Mobilmachungstage für die Zeit des Kriegszustandes aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 2.

Besatzung der Schiffe.

I. Die Besatzung jedes Segelschiffes in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens bestehen bei einer Tragfähigkeit von

15—50 t

aus 1 schiffahrtskundigen Mann und 1 Schiffsjungen,

50—250 t

aus 2 schiffahrtskundigen Männern, oder 1 schiffahrtskundigen Mann, 1 Schiffsjungen und 1 Arbeiter,

250—400 t

aus 2 schiffahrtskundigen Männern und 1 Arbeiter,

über 400 t

aus 2 schiffahrtskundigen Männern und 2 Arbeitern.

Von der Besatzung muß auf der Fahrt auch im Schleppzug stets ein Mann am Steuer sein, während die übrigen für den Schiffsdienst bereit sein müssen.

Die schiffahrtskundigen Männer müssen eine mindestens zweijährige Lehrzeit auf einem Fahrtschiffe durchgemacht haben; die Schiffsjungen (Lehrlinge) müssen über 14 Jahre alt sein.

An Stelle des Schiffsjungen kann auch eine weibliche Person im Alter von nicht unter 18 Jahren, die zum Haushalt des Schiffsführers gehört, treten.

2. Kleinere Fahrzeuge, Ruder- und Segelbote müssen von einem sachkundigen Führer geleitet sein.

3. Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine und einen Deckmann haben. Dampfschiffe mit einer Maschinenkraft von mehr als 40 P. S. müssen außerdem noch einen Heizer haben, der durch einen Arbeiter ersetzt werden kann.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung ist befugt, für kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

Breslau, den 1. August 1914.

Der Oberpräsident,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

J. B.

gez. Schimelpfennig.

3. Sonderausgabe

zu Stück 31 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 4. August 1914.

Mobilmachung befohlen.

Erster Mobilmachungstag Zweiter August.

Oppeln, den 1. August 1914.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Ges. Bl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, so sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel, ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselnchutz, Ueberwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.

2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.

3. Angaben über den Gang der Mobilmachung, Einberufung von Reservisten und Landwehr und Alarmieren (Ausrüstung) von Schiffen.

4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.

5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.

6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter.

7. Einrichtung von Magazinen in den Grenz-

gebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marine-Verwaltung.

8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.

9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.

10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Auslastationen und Quartiere.

11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.

12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.

13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.

14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.

15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.

16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.

17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.

18. In- und Außerdienststellung von Kriegsschiffen.

19. Aufenthalt und Bewegung von Kriegsschiffen.

20. Fertigstellung und Auslegung von Sperrern und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.

21. Veränderung von Seezeichen und Wäsen der Leuchtfeuer.

- 22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
- 23. Besetzung der Marine-Nachrichtsstellen.
- 24. Bereitstellung, Heranzüchtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Marine; Änderungen ihrer Ordres.
- 25. Bereitstellung von Docks.
- 26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.
Der Reichskanzler.

Bekanntmachung,
betreffend
Befreiung vom Aufgebote bei Eheschließungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzamtl. S. 229) bestimme ich für den Umfang der Monarchie folgendes:

1. Im Falle einer Mobilmachung oder einer Erklärung des Kriegszustandes (Artikel 11 und 68 der Reichsverfassung) ist zur Befreiung vom Aufgebote zum Zwecke der Eheschließung, sofern der Verlobte der bewaffneten Macht angehört und beide Verlobte Reichsinsländer sind, der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.
2. Zur bewaffneten Macht im Sinne der Ziffer 1 gehören
 - a) alle Militärpersonen des Friedensstandes, der Armee oder der Kaiserlichen Marine einschließlich der Militär- oder Marineärzte und der Militär- oder Marinebeamten,
 - b) alle Personen, welche als Offiziere, Ärzte, Militärbeamte oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve) oder sonst als Wehrpflichtige zum Heere oder zur Marine einberufen oder zum Landsturm aufgeboten sind, oder sich freiwillig zum Eintritt in das Heer, die Marine oder den Landsturm gestellt haben,
 - c) alle Personen, die sich bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine in irgendeinem Dienste oder Vertragsverhältnisse befinden oder sich sonst bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine aufhalten oder ihnen folgen.
3. Der Standesbeamte hat sich in geeigneter Weise von der Zugehörigkeit des Verlobten zu den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen zu über-

zeugen. Soweit der dazu erforderliche Nachweis nicht auf andere Weise erbracht wird, genügt für die zu Ziffer 2 b bezeichneten Personen der Militärpaß, die Bestellungsborder oder eine behördliche Bescheinigung über die freiwillige Bestellung, für die zu Ziffer 2 c bezeichneten Personen die Bescheinigung des Militärbefehlshabers oder der Militärbehörde, mit denen das Dienst- oder Vertragsverhältnis abgeschlossen ist oder die die Genehmigung, sich beim Heere oder der Marine aufzuhalten oder ihm zu folgen, erteilt haben, oder des Kommandanten des Schiffes oder Fahrzeuges, auf dem der Verlobte sich aufhält.

4. Die Befreiung vom Aufgebote ist zu den Eheschließungsakten zu vermerken. Sie darf nur erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind; insbesondere wird an der Verpflichtung der Militärpersonen des Friedensstandes (§ 40 Reichsmilitärstrafgesetz vom 2. Mai 1874), die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Eheschließung beizubringen, durch diese Bekanntmachung nichts geändert.
5. Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur Befreiung vom Aufgebote nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bleibt bis zur Aufhebung der letzteren in Kraft.

Berlin, den 11. März 1913.
Der Minister des Innern.
v. Dallwitz.

Auf Grund des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Juli 1910 (Gesetzsammlung 1 S. 111) erteile ich denjenigen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, welche durch die Mobilmachung der österreichisch-ungarischen Armee betroffen sind, bis auf weiteres die Befreiung vom Aufgebote zum Zwecke der Eheschließung.

Dieser Erlass ist sofort zu veröffentlichen.
Berlin, den 31. Juli 1914.
Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlass des Herrn Ministers des Innern bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Oppeln, den 1. August 1914.
Der Regierungspräsident.
von Schmerin.
l. d. XXIII. 2385.

Bekanntmachung.
Beschränkungen in der Annahme und Beförderung von Postsendungen sowie im Postfachverkehr.

Die Verhältnisse machen die sofortige Einstellung des Postanweisung-, Postkreditbrief-, des Postnachnahme- und des Postauftragverfahrens in den Ober-Postdirektions-

zirten Strossburg (Elb.), Metz, Trier, Gumbinnen, Königsberg (Pr.), Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln erforderlich. Postanweisungen, Postnachnahmeverbindungen und Postauftragsbriefe sind daher bis auf weiteres im Verkehre nach und von den Postanstalten der genannten Bezirke nicht zulässig; auch die Ausstellung von Postkreditbriefen sowie die Auszahlung von Beträgen auf Grund solcher Postkreditbriefe wird für die bezeichneten Bezirke aufgehoben; ferner können daselbst weder Einzahlungen auf Zahlkarten für ein Postsparkonto noch Auszahlungen auf Zahlungsanweisungen der Postsparkämter erfolgen. Die Postsparkämter haben die an Empfänger in den in Frage kommenden Orten bar zu zahlenden Scheinbeträge mittels Wertbriefs abzusenden.

Berlin W. 66, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Kraetke.

Bekanntmachung.

Da die Reichs Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zum Feldheere teils für den Dienst mit der Waffe teils zur Wahrnehmung des Feldpostdienstes abgegeben hat, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die seitberigen Dienststunden der Postämter für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Postämter sind daher ermächtigt worden, ihre Dienststunden einzuschränken, soweit die unabwiesliche Notwendigkeit dies bedingt und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrsbedürfnisse geschehen kann.

Berlin W. 66, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs Postamts.

Kraetke.

Bekanntmachung.

Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine gelten während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Portovergünstigungen.

1. Portofrei werden befördert:

- a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm,
- b) Postkarten und
- c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mark.

2. Portoverminderungen:

Das Porto beträgt für

- a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer 20 Pf.,
- b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250

Gramm schwer und mit Wertangabe bis zu 150 Mark 20 Pf.,

- c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von
über 150 bis 300 Mark . . . 20 Pf.,
über 300 bis 1500 Mark . . . 40 Pf.,

- d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mark an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. 10 Pf.

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal

- a) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbundenen Vereine sowie der Rittorden — Johanniter, Malteser, St. Georgs-Ritter —,

- b) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs Gesetzbl. 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes durch besondere Befreiung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Postvergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Sendungen werden nicht abgefand.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft worden. Einstweilen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres, mit Freimarken zu 10 Pf. beklebt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarke bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einschreibsendungen in anderen als Militär-Dienst-Angelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungsurkunde und Postnachnahmeseindungen

sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privat-Päckereien nach dem Heere werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Portofrühe noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Aufschrift der Feldpostsendungen.

Die nach dem Feltheere gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armeekorps — jedes Armeekorps, jede Division — Infanterie, Kavallerie oder Reservebrigade — ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenabteilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagnie, oder welchem sonstigen Truppenteil der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsorts in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen usw. einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den Standort wechseln. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatztruppenteil steht oder überhaupt ein festes Standortquartier hat, so ist dies auf den Briefen

usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Die Aufschriften der Briefe usw. müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts niederzuschreiben.

Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Blasse Tinte und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an feine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der Tat nicht sind, zumal wo es sich um Hunderttausenden von Aufschriften um sofortige Entzifferung im Augenblick handelt, werden leicht die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Feldpostsendungen.

Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feltheere oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachung Nr. 1.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen

1. nach Elsass-Lothringen,
2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Merzig und Saarbürg (Bz. Trier),
3. nach Orten im Fürstentum Birkenfeld,
4. nach den zum Befehlsbereiche der Festungen Straßburg (Elsass) und Neudreslach gehörigen badischen Postorten, das sind

a) im Bereich der Festung Straßburg die Orte:
Altenheim, Marlen,
Appenweier, Weihenheim (Baden),
Auenheim (Amt Kehl), Mumprechtshofen (Amt Kehl),
Bodenweier, Neufriesstett (Amt Kehl),
Diersheim, Rheinischhofheim,
Dundenheim, Scherzheim (Amt Kehl).

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Schöpsheim, | Schutterwald, |
| Rehl, | Sundheim (Baden), |
| Koßl, | Urloffen, |
| Legelsbursf, | Wagsbursf, |
| Leutesheim, | Willstätt (Amt Rehl), |
| Lichtenau (Baden), | Windfchlag; |
| Ling. | |

- b) im Bereich der Festung **Neubreisach** die Orte:
- | | |
|-------------------|---------------------------|
| Nichtarren, | Mengen (Baden), |
| Breisach, | Merdingen (Baden), |
| Burkheim, | Muzgingen, |
| Gottenheim, | Oberbergen (Kaiserstuhl), |
| Jeßtingen, | Oberrimlingen, |
| Þringen, | Oberrotweil, |
| Königfchaffhauſen | Opfingen, |
| (Kaiserstuhl), | Sasbach (Kaiserstuhl), |
| Krozgingen, | Schalkstätt. |

5. nach der **Rheinpfalz**.
 Die durch die Briefkaſten aufgeliſſerten ſowie die bei Veröffentlichung dieſer Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verſchloſſenen privaten Briefſendungen und Privatpakete nach den vorbezeichneten Gebietsteilen und Orten werden den Abſendern zurückgegeben oder, wenn dieſe nicht bekannt ſind, nach den Vorſchriften für unbeſtellbare Sendungen behandelt werden.

Bekanntmachung Nr. 2.

Auf Anordnung des Staatsſekretärs des Reichs-
 Poſtamtſ.

Befchränkungen für den Poſt-, Telegraphen- und Fernſprechverkehr.

1. Poſtverkehr mit dem Auslande

Von jetzt ab werden nach dem Auslande und den deutſchen Schutzgebieten mit nächſtehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Poſtſendungen in deutſcher Sprache angenommen und befördert. Pakete ſind nicht mehr zuläſſig. Private Mitteilungen in geheimer (Chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutſcher Sprache, ferner ſolche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militäriſche Maßnahmen ſind verboten, eſ ſei denn, daß ſie von militäriſcher Seite als zugelassen beſcheinigt ſind.

Wertbriefe und Käſtchen mit Wertangabe ſowie Poſtaufträge nach dem Auslande und den deutſchen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden beſonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Aufliſterung iſt nur unmittelbar bei Poſtämtern zuläſſig, ſoweit ſie nicht militäriſcherſeits für beſtimmte Bezirke ganz verboten wird; die Aufliſterung bei Poſtagenturen, Poſtkliſtellen und durch die Landbriefträger iſt demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, ſoweit ſie überhaupt zuläſſig ſind, müſſen in deutſcher Sprache abgefaßt ſein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen ſind bei den Poſtämtern offen vorzulegen und dem-

nächſt unter Ueberwachung der Beamten zu verſchließen und zu verſiegeln.

2. Telegraphen- und Fernſprechverkehr mit dem Auslande und im Inlande.

Privattelegramme nach dem Auslande und im Inlande müſſen in offener und deutſcher Sprache abgefaßt ſein. Telegramme in fremder oder in geheimer (Chiffrierter oder verabredeter) Sprache ſowie ſolche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militäriſche Maßnahmen ſind verboten.

Die Telegramme müſſen bei der Aufliſterung mit Namen und Wohnung des Abſenders verſehen ſein. Auf Verlangen müſſen ſich Abſender und Empfänger über ihre Perſönlichkeit ausweiſen.

Der private Fernſprechverkehr nach dem Auslande und nach einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten deſ Inlandes wird eingeſtellt. Außerhalb dieſer Grenzgebiete dürfen Geſpräche im innern deutſchen Verkehre nur in deutſcher Sprache geführt werden und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militäriſche Maßnahmen enthalten.

Der Funkentelegraphenverkehr wird eingeſtellt. Weitere Befchränkungen oder Erleichterungen deſ Poſt-, Telegraphen- und Fernſprechverkehrs bleiben vorbehalten.

Bekanntmachung Nr. 3.

Auf Anordnung des Staatsſekretärs des Reichs-
 Poſtamtſ.

Verſtärkte Befchränkungen für den Poſt-, Telegraphen- und Fernſprechverkehr mit dem Auslande.

Der Poſtverkehr zwiſchen Deutſchland und Rußland und Frankreich iſt gänzlich eingeſtellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr ſtatt. Eſ werden daher keinerlei Poſtſendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkaſten zur Einliſterung gelangende Sendungen werden den Abſendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernſprechverkehr zu und von dieſen Ländern iſt ebenfalls eingeſtellt.

Sämtlichen Konſularvertretern Rußlands iſt die Exequatur für daſ Deutſche Reich entzogen worden.

Oppeln, den 3. Auguſt 1914.

Der Regierungspräſident.

Im Auftrage.

Wild.

Bekanntmachung.

Wie von verſchiedenen Seiten berichtet wird, haben in den letzten Tagen hier und da überaus erhebliche Preisſteigerungen der Lebensmittel,

insbesondere des Getreides, stattgefunden. Ein Anlaß hierzu liegt nicht vor. Ich warne dringend vor Uebersteuerungen. Die Umstände könnten sonst dazu nötigen, den zwangsweisen Verkauf zu bestimmten Preisen bei dem Herrn Kommandierenden General in Antrag zu bringen.

Breslau, den 2. August 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.
v. Günther.

Das Reichsbankdirektorium gibt bekannt, daß für den Fall kriegerischer Verwickelungen Vorsorge getroffen ist, „daß jedermann gegen Verpfändung von Wertpapieren oder geeigneten Kaufmannswaren Geld erhalten kann“.

Oppeln, den 2. August 1914.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I a XXIII. 629.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn Kommandierenden Generals habe ich mit Rücksicht darauf, daß noch fortgesetzt darüber Klage geführt wird, daß trotz der eingehenden Hinweise der zuständigen Stellen Reichsbanknoten von einzelnen Personen nicht in Zahlung genommen werden, bekannt zu geben:

1. Daß die Reichsbanknoten gesetzliches Zahlungsmittel sind und die Annahme derselben von Niemandem verweigert werden darf,
2. Daß Zuwiderhandelnde vorkommendenfalls die Folgen „einer solchen Störung der öffentlichen Ordnung“ zu tragen haben werden und sofort zu inhaftieren sind und
3. Daß ihre Namen öffentlich bekannt gegeben werden sollen.

Oppeln, den 3. August 1914.

Der Regierungspräsident.

I a XXIII. 634. v. Schwerin.

4. Sonderausgabe

zu Stück 31 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Dppeln.

Ausgegeben Dppeln, den 5. August 1914.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.
(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln.

Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrädern und Teilen davon) und von Mineralröhren, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Teilen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

— § 1.

Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrädern, und Teilen davon) und von Mineralröhren, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Teilen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt

§. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der aus dem Ausland im Reichsgebiet eintrifft, verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Helmscheine oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatsloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

§ 2.

Bis zum Ablauf des 3. Mobilmachungstags kann die Grenzpolizeibehörde von der Vorlage des Passes oder der Paßkarte absehen, wenn der Ankömmling

- a) nachweist, daß er den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiete hat und sich nur vorübergehend im Ausland befinde, oder
- b) sich über seine Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen kann, daß es ihm nicht möglich war, einen Paß oder eine Paßkarte zu beschaffen.

§ 3.

Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen in das Reichsgebiet mit andern Ausweisen als Pässen oder Paßkarten zuzulassen.

§ 4.

Jeder Ausländer, der sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk aufhält, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Die Landeszentralbehörde kann für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes oder einer Paßkarte nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 5.

Wehrpflichtigen dürfen Pässe und Paßkarten nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

§ 6.

Die Ausführungsvoorschriften zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprengerät sowie Teile davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprengerät sowie Teile davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teile davon über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im

§ 1 Ausnahmen zu gestatten, und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten.

Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis derjenigen Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben. Vom 31. Juli 1914

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Tauben über die Grenzen des Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die erforderlichen Kontrollmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten.

Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und dem Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung

der Militärbehörde wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 2.

Für die Erstellung der Genehmigung sind zuständig das General-Kommando, das stellvertretende General-Kommando, der Gouverneur oder Kommandant einer Festung sowie der Marine-Stationen-Chef, in dessen Bezirke die Tauben aufzulegen sollen.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L S)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Für die Befreiung vom Standesamtlichen Aufgebot im Sinne der Bekanntmachung vom 11. März 1913 gelten als zum Heere oder der Marine einberufen auch alle Wehrpflichtigen, welche, laut ihrer Gestellungsbefehle sich erst nach

erfolgteter Mobilmachung zum Heere oder zur Marine zu melden haben.

Die Standesämter haben hiernach zu verfahren.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Minister des Innern.

Zur Bekanntmachung Nr. 3.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist gleichfalls gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

5. Sonderausgabe

zu Stück 31 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 5. August 1914.

Kriegszustand mit England befohlen.

Oppeln, den 5. August 1914.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I a. XXIII. 6/684.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 7 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Genehmigung und Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche erlassenen viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 10. Dezember 1913 (Amtsblatt

S. 534), vom 19. Januar 1914 (Sonderausgabe zu Stück 3 des Amtsblatts) und vom 17. September 1913 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 38), sowie die hierzu erlassenen Zusatz- und Ergänzungsanordnungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Oppeln, den 4. August 1914.

Der Regierungspräsident.

If XII 1625. II. von Schwerin.